



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Herzlich willkommen in Deutschland!
Ласкаво просимо до Німеччини

Laskavo prosymo do Nimechchyny



ORIENTIERUNGSHILFE

für katholische Kitas und Familienzentren sowie deren Träger
im nordrhein-westf. Teil des Erzbistums Köln

**Planung und Organisation
(niedrigschwelliger) Betreuungs- und Bildungsangebote für
geflüchtete ukrainische Kinder im Vorschulalter**



GLIEDERUNG

1. **Niedrigschwellige Angebote**

- 1.1 Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte)
 - 1.1.1 Eltern-Kind-Angebote (s. **Anlage 1**)
 - 1.1.2 Mobile Angebote
 - 1.1.3 Spielgruppen
- 1.2 Ergänzende Angebote zur Kindertagesbetreuung
 - 1.2.1 Sprach- und Bildungsprogramme
 - 1.2.2 Integrationskurs mit Kind
 - 1.2.3 Sprachmittlung / Dolmetscherhilfe (s. **Anlage 2**)

2. **Aufnahme in Kindertageseinrichtungen** (s. auch **Anlage 3**)

- 2.1 Rechtsanspruch Kindertagesbetreuung
- 2.2 Impfungen
- 2.3 Vorsorgeuntersuchungen
- 2.4 Status „Besucherkinder“ in Kindertageseinrichtungen
- 2.5 Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung
- 2.6 Bildungs- & Teilhabepaket
- 2.7 Informationen zum ukrainischen vorschulischen Bildungssystem

3. **Kindertagespflege**

4. **Sonstige Förderprogramme**

- 4.1 Aktion Mensch
- 4.2 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027
- 4.3 Deutsches Kinderhilfswerk: Sonderfonds "Hilfe für geflüchtete Kinder und ihre Familien"
- 4.4 Aktion Neue Nachbarn
- 4.5 Weitere Förderprogramme

5. **Grundlegende Informationen zur rechtlichen Situation Geflüchteter aus der Ukraine**

- 5.1 Aufenthaltstitel
- 5.2 Berufstätigkeit / Arbeitserlaubnis
- 5.3 Leistungen zum Lebensunterhalt
- 5.4 Krankenversicherung
- 5.5 Erstuntersuchung und Impfangebot für Geflüchtete aus der Ukraine

6. **Pädagogische und alltagspraktische Informationen und Tipps**

- 6.1 Arbeitshilfen
- 6.2 Sprachübersetzungs-Apps
- 6.3 Fortbildungen
- 6.4 Infos und Material für die pädagogische Praxis
 - 6.4.1 Land und Leute / Kultur
 - 6.4.2 Religion in der Ukraine
 - 6.4.3 Mit Kindern über den Krieg sprechen
 - 6.4.4 Kommunikationshilfen
 - 6.4.5 Weiterführendes Praxismaterial
 - 6.4.6 Medientipps für ukrainische Eltern

In Folge des Kriegs in der Ukraine kommen zunehmend Geflüchtete im Erzbistum Köln an. Genaue Zahlen und die Verteilung auf die Kommunen sind uns nicht bekannt. Anders als 2015 ff sind zwar die Fluchtwege kürzer, weniger gewaltbelastet und die Aufnahme sicherer, aber die Geflüchteten empfinden die Aufnahme in einem westlichen Land nicht als Privileg, gleichwohl sie sehr dankbar für die Hilfe und Unterstützung durch die deutsche Bevölkerung sind, sondern im Fokus der Gefühle steht in erster Linie der Heimatverlust. Daher wundert es nicht, dass momentan viele Geflüchtete, anders als im Jahr 2015, in hohem Maß rückkehrwillig sind, auch weil sie viele Familienangehörige zurücklassen mussten und müssen. Bei längerer Dauer des Krieges kann sich dies noch ändern. Aktuell ist ein hohes Interesse an Integrations- und Sprachkursen zu verzeichnen.

Viele von Ihnen sind Mütter mit jungen Kindern im Kita-Alter. Mit dem Fokus auf Entlastung, Unterstützung und psychische Stabilisierung stellt sich auch die Frage nach kurz- und mittelfristig möglichen Betreuungs- und Bildungsangeboten für diese Mütter mit ihren Kindern.

Hierbei gilt es nun, die Gesamtsituation in den Blick zu nehmen, die Rahmenbedingungen zu erfassen und eine Einschätzung im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen vorzunehmen. Die folgenden Informationen, Fragen und Hinweise sollen helfen, die Gesamtsituation systematisch zu betrachten, unter Einbezug aller Faktoren eine verlässliche Bewertung und Entscheidung vorzunehmen und adäquate Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen.

1. Niedrigschwellige Angebote

1.1 Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte)

Niedrigschwellige gemeinsame Angebote für Mütter und Kinder in einem abgestimmten zeitlichen Rahmen bieten die Möglichkeit, dass

- Kinder ins Spiel kommen können und so belastende Erlebnisse besser bewältigen können
- es einen geschützten Raum gibt, in der sich weitere Mütter mit ihren Kindern in ähnlicher Lebenssituation untereinander austauschen und unterstützen können
- ggf. ukrainische Fachkräfte in diese Betreuungsangebote mit einbezogen werden können, um Sprachbarrieren abzubauen.

Die geflüchteten Kinder können Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Angebote der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (sog. Brückenprojekte) besuchen. Bei der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ handelt es sich um niederschwellige, frühpädagogische Angebote als eine erste ideale Betreuungsform in der jetzigen Situation.

Die Brückenprojekte wurden in NRW seit 2015 als Maßnahme bei der damaligen Flüchtlingsmigration eingeführt. Sie richten sich gezielt an geflohene Familien und sollen bildlich gesprochen für die Familien eine Brücke aus der akuten Ankunftssituation hinein in den Kita-Alltag schlagen.

Sie sind eine gute Möglichkeit, Kinder und ihre Familien an institutionalisierte Formen von Kindertagesbetreuung heranzuführen. Sie finden als ergänzende Angebote zu den bestehenden Bildungsangeboten von unterschiedlichen Trägern statt und orientieren sich an den kindlichen und familiären Lebenssituationen sowie den Gegebenheiten vor Ort. Die Angebotsformen variieren von Träger zu Träger, das bedeutet, sie sind vor Ort individuell gestaltet.

Aus aktuellem Anlass können ab sofort zusätzliche Angebote der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund bzw. vergleichbaren Lebenslagen nach Maßgabe der Fördergrundsätze beantragt werden. Sie werden, soweit sie den vorhandenen

Vorgaben entsprechen, gefördert. Auch eine Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist zur weiteren Beschleunigung möglich.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie hier:

Rundschreiben des LVR zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen vom 04.05.2022

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kinderbetreuung_in_besonderen_faellen/Nr._10-2022_Kinderbetreuung_in_besonderen_Faellen_Verwendungsnachweis_und_FAQ.pdf

FAQ zu Kinderbetreuung in besonderen Fällen: Stand 04.05.2022

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kinderbetreuung_in_besonderen_faellen/Nr._10-2022_Anlage_FAQ_Kinderbetreuung_in_besonderen_Faellen.pdf

Beide v. g. Dokumente beinhalten eine Klarstellung in Bezug auf die anerkennungsfähigen Kosten sowie bezogen auf die notwendige Qualifikation der päd. Kräfte.

Fördergrundsätze

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kinderbetreuung_in_besonderen_faellen/Nr._10-2022_Anlage_Foerdergrundsaeetze_Kinderbetreuung_in_besonderen_Faellen.pdf

Kinderbetreuung in besonderen Fällen - Trägerantrag

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=0027F7BD0BEE05C922C5>

Excel-Tabelle zur Auflistung der Maßnahmen - Anlage zum Antrag

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefrderungvontagesbetreuung/betriebskostennachkibiz_2/kinderbetreuung_in_besonderen_faellen.jsp → Rubrik Arbeitshilfen

LVR-Präsentation im Rahmen einer Fobi-Veranstaltung für Jugendämter, u.a. zum Programm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (März 2019)

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20190327/Vortrag_Kinderbetreuung_in_besonderen_Faellen.pdf

Allgemeine Informationen

<https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/kinder-mit-fluchterfahrungen/brueckenprojekte>

Herausforderungen in Brückenprojekten und Lösungsansätze für Fachkräfte

<https://www.kita.nrw.de/datei/herausforderungen-brueckenprojekten-und-loesungsansaeetze-fuer-fachkraefte>

Empfehlungen für Strukturierungshilfen von Brückenprojekten

<https://www.kita.nrw.de/datei/empfehlungen-fuer-strukturierungshilfen-von-brueckenprojekten>

Planung niedrigschwelliger Angebote für Kinder mit Fluchterfahrungen

<https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/kinder-mit-fluchterfahrungen/niedrigschwellige-angebote-planen>

Die **Fachberatung für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“** wird für katholische Träger von Brückenprojekten aus dem nordrhein-westf. Teil des Erzbistums Köln und deren Mitarbeitende in diesen Angeboten durch den DiCV Aachen sichergestellt.

Kontaktdaten:

Frau Fattaneh Afkhami

Telefon: 0241 431 118

Fax: 0241 431 2984

Mail: fafkhami@caritas-ac.de



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

1.1.1 Eltern-Kind-Angebote

Finden meist einmal die Woche am gleichen Wochentag, zur selben Uhrzeit und am selben Ort für wenige Stunden statt. Sie werden oftmals einen begrenzten Zeitraum angeboten. Das Ziel dieser Angebote ist, die Beziehung zwischen Eltern und Kind, das gemeinsame Erleben von Spielangeboten und den Austausch unter den Eltern zu fördern.

Solche Angebote können u.a. im Rahmen der Familienzentrums konzipiert werden. Hierfür können freie Räumlichkeiten der Kita oder auch Pfarrsäle genutzt werden. Eine Doppelnutzung von Kitaräumen ist auszuschließen. Eine zeitweise Nutzung von Kita-Mehrzweckräumen (beispielsweise zwei Nachmittage die Woche) ist durch den LVR zu genehmigen und bedarf zusätzlichen Personals. Die benötigten Materialien könnten über den DiCV vermittelt werden, indem Materialangebote und -anfragen zentral zusammengeführt werden.

Das Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V. hat zu diesem Zweck kommunale Kontaktpersonen benannt, die hinsichtlich der Planung solcher Angebote beraten (siehe **Anlage 1**).

1.1.2 Mobile Angebote

Mobile Angebote sind so angelegt, dass sie Spielangebote an immer wechselnden Orten anbieten. Dies kann beispielsweise mit umgebauten Bussen oder Kleintransportern realisiert werden. Damit richtet sich das Angebot häufig an eine Großgruppe von wechselnden Kindern, die dort kurzzeitig (wenige Stunden) ohne Eltern spielen können. Meist ist dies ein freies Angebot, zu dem (in der Regel) jederzeit Kinder zu dem Spielangebot dazukommen können oder das Angebot auch wieder verlassen können.

1.1.3 Spielgruppen

Spielgruppen sind ein niederschwelliges, sozialpädagogisches Angebot, in dem bis zu zehn Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung betreut werden. Sie ermöglichen Kindern soziale Erfahrungen in einer festen, überschaubaren und möglichst altersgemischten Gruppe zu machen. Spielgruppen sind nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnis-pflichtig. Für die Betriebserlaubnis werden die räumliche und die personelle Ausstattung und die pädagogische Konzeption zugrunde gelegt. Allerdings wird dabei dem besonderen Rahmen des Angebotes Rechnung getragen.

Bei der Planung einer Spielgruppe sind viele unterschiedliche Aspekte zu beachten. Auch das Zusammenarbeiten mit verschiedenen Ämtern ist erforderlich wie z.B. dem Bauamt (Nutzungsänderungsantrag, Brandschutz), der Unfallkasse, dem Gesundheitsamt oder der Berufsgenossenschaft).

Lage und Beschaffenheit der Räume

Bei der Auswahl der Räume sollte beachtet werden:

- die Erreichbarkeit durch die Eltern
- Lage, Größe und Beschaffenheit wie Belichtung und Belüftung wie Erreichbarkeit und Fluchtmöglichkeiten im Brandfall
- gut erreichbarer, beheizbarer Sanitärbereich mit Pflege und Wickelbereich und Warmwasseranschluss
- Nutzung einer Küche
- eigene Außenspielfläche am Haus oder in erreichbarer Nähe

Weitere Ausführungen dazu können der beigefügten Tabelle der Arbeitshilfe „Spielgruppen“ des LVR entnommen werden. Die alleinige Nutzung der Räume durch eine Spielgruppe muss während der Betreuungszeit gesichert sein. Zum Schutze der Kinder besteht Rauchverbot in den Räumen. Hygienische Anforderungen des Gesundheitsamtes sind zu beachten, insbesondere wenn eine Doppelnutzung außerhalb der Betreuungszeiten der Spielgruppe vorliegt.

Ausstattung

Zur Ausstattung gehören:

- kindgemäßes Mobiliar
- unterschiedlich gestaltete Spielecken und Rückzugsbereiche (Bodenspielflächen)
- altersgemäßes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- separate Wickelmöglichkeit mit entsprechendem Zubehör
- Telefon/Handy
- Erste Hilfe Kasten (DIN 13157) Unfallschutzmaßnahmen sind entsprechend der Stellungnahme des Versicherungsträgers auszuführen.

Mehr Informationen dazu finden Sie in der Arbeitshilfe des LVR:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201208_arbeitshilfe_spielgruppen.pdf

1.2 Ergänzende Angebote zur Kindertagesbetreuung

1.2.1 Sprach- und Bildungsprogramme

Griffbereit ist ein Sprach- und Familienbildungsprogramm für Eltern/Familien mit und ohne internationale Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen einem und drei Jahren. Im Fokus steht die Eltern-Kind-Interaktion zur Stärkung der (mehr)sprachigen Entwicklung.

Griffbereit fördert die frühkindliche Entwicklung durch kleinkindgerechte Aktivitäten mit den Eltern/Familien, wie z.B. gemeinsames Spielen, Singen oder Malen in den Familiensprachen und auf Deutsch. Dies schafft eine wichtige Grundlage zum Erwerb von Sprachkompetenz.

Dabei befähigt das Programm die Eltern/Familien, selbst die Akteure zu sein, denn sie sind erste Sprachvorbilder und haben den engsten Bezug zu ihren Kindern im Alltag.

In sogenannten *Griffbereit*-Gruppen erfahren sie, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung stärken können. Dabei werden sie von geschulten, meist mehrsprachigen Elternbegleiter*innen unterstützt.

Rucksack KiTa ist ein Sprach- und Bildungsprogramm für KiTa-Kinder zwischen vier und sechs Jahren mit internationaler Familiengeschichte sowie für deren Eltern/Familie und Bildungsinstitution. Im Fokus steht die alltagsintegrierte allgemeine und mehrsprachige Sprachbildung. *Rucksack KiTa* fördert die allgemeine und sprachliche Bildung von Kindern anhand von Alltagsthemen, wie z.B. „Körper“, „Kindertageseinrichtung“ und „Familie“. Die Mehrsprachigkeit der Kinder wird dabei als Potenzial aufgegriffen, das es von Eltern/Familie und KiTa gemeinsam zu stärken gilt.

Die teilnehmenden Eltern/Familien werden zur Mitwirkung ermutigt und aktiv als Experten für die Erziehung ihrer Kinder und für das Erlernen der Familiensprache/n angesprochen. Die pädagogischen Fachkräfte sind für die Förderung der deutschen Sprache verantwortlich.

Rucksack KiTa ist zudem ein Familienbildungsprogramm. In sogenannten *Rucksack KiTa*-Elterngruppen erfahren die Familien tiefergehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung stärken können. Dabei werden sie von eigens qualifizierten, mehrsprachigen Elternbegleiter*innen unterstützt.



Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.griffbereit-rucksack.de/> oder Sie nehmen Kontakt mit dem kommunalen Integrationszentrum auf.

1.2.2 Integrationskurs mit Kind

Der Integrationskurs fördert gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit von Zugewanderten in Deutschland. Die Teilnahme an einem Integrationskurs kann jedoch erschwert sein, wenn die Teilnehmenden für nicht schulpflichtige Kinder Sorge tragen und deren Betreuung nicht sichergestellt ist.

Um Eltern mit Kindern im Vorschulalter die Teilnahme an einem Integrationskurs zu erleichtern, startete im Januar 2022 das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Das Programm fördert das Angebot einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung durch Kursträger. Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern können so einen Integrationskurs besuchen – auch, wenn sie noch keinen Betreuungsplatz in einer regulären Kita oder Kindertagespflege haben. Qualifizierte Fachkräfte beaufsichtigen die Kinder bzw. erwerben tätigkeitsbegleitend die Qualifikation.

Weitere Infos lesen Sie hier: <https://integrationskurs-mit-kind.fruehe-chancen.de/>

1.2.3 Sprachmittlung / Dolmetscherhilfe

Sprachmittlung

Sprint NRW unterstützt öffentliche und private Einrichtungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales bei ihrer Arbeit mit fremdsprachigen Personen. Alles zum Thema Sprach- und Integrationsmittlung sowie das Dienstleistungsangebot ist unter www.sprachundintegrationsmittler.org zu finden.

Seit 2016 finanziert das Land die Einrichtung von Laiensprachmittlungspools bei den Kommunalen Integrationszentren, um die Kommunikation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die nur wenig oder keine Deutschkenntnisse haben und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Mit der Laiensprachmittlung ist die niedrigschwellige mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes gemeint.

Die Kommunalen Integrationszentren bieten den fachlichen und organisatorischen Rahmen an, bauen ihre Pools selbständig auf, begleiten und qualifizieren die in der Sprachmittlung tätigen Personen und koordinieren deren Einsätze.

Der Sprachmittlerpool NRW ist eine Anlaufstelle für das Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen für die Vermittlung von Sprach- und Integrationsmittlern in Nordrhein-Westfalen. Informationen zu den Angeboten erhalten Sie über die Kommunalen Integrationszentren: <https://www.mkffi.nrw/kommunale-integrationszentren-0>

In Kindertageseinrichtungen können Kosten für notwendige Sprachmittlung im Rahmen der KiBiz-Gesamtbudgets abgerechnet werden.

Eine erste Übersicht mit zur Verfügung stehenden Dolmetscher_innen, die uns das MKFFI zugeleitet hat, finden Sie in **Anlage 2**.

Wichtiger Hinweis: auch bei niedrighschwelligen Angeboten, die durch Ehrenamtliche begleitet werden, gilt die die Notwendigkeit des Nachweises einer Präventionsschulung!

2. Aufnahme in Kindertageseinrichtungen

Mütter und Kinder im Blick

Es ist davon auszugehen, dass die Fluchterfahrung für Mütter und Kinder eine nachhaltige, lebensverändernde Situation darstellt. Das Zurücklassen weiterer Angehöriger, die nicht mit flüchten konnten, führt zu großer Sorge. Eine weitere Trennung von Mutter und Kind durch eine stark institutionalisierte Betreuungsform wie einer Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte führt nicht zwingend zur Entlastung, sondern kann für eine zusätzliche Belastung sorgen. Nicht zu vergessen sind die Sprachbarrieren, die es zu überwinden gilt. Eine erste Möglichkeit wäre, niedrighschwellige Angebote für Mutter und Kind zu entwickeln (s.a. Abschnitt 1).

Die Mitarbeitenden im Blick

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Kindertageseinrichtungen in den letzten beiden Jahren pandemiebedingt einer hohen Belastung ausgesetzt waren. Einhergehend mit dem vorherrschenden Fachkräftemangel wird zunehmend von einer insgesamt belastenden Arbeitssituation gesprochen, die zu Abwanderung in andere Berufsfelder führt. Die Gefahr einer weiteren Belastung und damit weiterer Ausfälle ist nicht zu unterschätzen.

Die Elternschaft im Blick

In allen Kommunen herrscht i.d.R. eine Unterversorgung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Nicht alle Familien, die ihr Kind für einen Kitaplatz angemeldet haben, bekommen den gewünschten Kitaplatz, sodass auch hier eine Betreuungslücke entsteht. Die Vergabe von zusätzlichen, vorher nicht allen zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen an die Geflüchteten könnte als soziale Ungerechtigkeit empfunden werden und Konfliktpotenzial bergen.

Zur besseren Einschätzung vor Aufnahme geflüchteter Kinder in Kitas kann die beigefügte Checkliste mit Sondierungsfragen genutzt werden (s. **Anlage 3**).

Generell bestehen im Zusammenhang mit einer Aufnahme in die Kindertageseinrichtung folgende Möglichkeiten:

- Reguläre Aufnahme bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der derzeitigen Betriebserlaubnis.
- Ausnutzung des gesetzlich geduldeten Korridors (2 Plätze pro Gruppe) unter Berücksichtigung der Erfüllung der personellen Mindestbesetzung (siehe § 28 (2) KiBiz). Das Verfahren des örtlichen Jugendamtes muss eingehalten werden.
- Darüber hinaus gehende Überbelegung mit stichhaltiger Begründung unter Einbeziehung des DiCV (Stellungnahme) und mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes sowie Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes in jedem Einzelfall. Auch hier muss sichergestellt werden, dass das benötigte Personal vorgehalten wird.

- (Befristete) Einrichtung zusätzlicher Gruppen in Kitas. Dies bedarf der Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt und setzt die Gewährleistung des notwendigen Personals gem. KiBiz und entsprechender Räume voraus, was durch den LVR im Rahmen der Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis geprüft wird. Das Land NRW hat zugesagt, die Landesmittel für zusätzliche Kindpauschalen bereit zu stellen. Die Länder erhalten vom Bund zusätzliche Mittel für die Ausweitung von Kitaplätzen und Schulplätzen mit Blick auf die zunehmende Zahl an geflüchteten Kindern aus der Ukraine.
Zu beachten ist, dass der Trägeranteil gemäß KiBiz auch für solche Gruppen durch den Träger selbst zu finanzieren ist, es sei denn, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt eine freiwillige Förderung zur Aufbringung des Trägeranteils. Bei Kitas in pfarrlicher Trägerschaft bedarf die Gruppenerweiterung zudem einer Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.
- Vorübergehende Betreuung als Besuchskinder (weitere Infos s. Abschnitt 2.4)

2.1 Rechtsanspruch Kindertagesbetreuung

Kinder aus der Ukraine und ihre Familien, die seit dem Stichtag 24.02.2022 nach Deutschland geflüchtet sind, erhalten unmittelbar mit der Einreise einen Anspruch auf alle erforderlichen Leistungen gem. SGB VIII. Damit gilt für diese Kinder ab einem Jahr, sofern sie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen, auch der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII.

2.2 Impfungen

Gemäß § 34 Abs. 10a des IfSG haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Verpflichtend nachgewiesen werden muss jedoch ein ausreichender Masernimpfschutz. In Bezug auf die Masernimpfung ist zu berücksichtigen, dass der Impfplan in der Ukraine die erste Impfung mit einem Jahr und die zweite Impfung erst mit 6 Jahren vorsieht. Daher ist davon auszugehen, dass Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, nach hiesigem Verständnis nicht vollständig gegen Masern geimpft sind. Möglicherweise kann die erfolgte Erstimpfung auch nicht nachgewiesen werden.

Um eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen, gibt es die Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit, dass geflüchtete Kinder bei Aufnahme die erste von zwei Masernschutzimpfungen erhalten haben sollten. Der Nachweis über die zweite Impfung muss dann spätestens 4 Wochen, nachdem die Erlangung oder Vervollständigung möglich war, erbracht werden:

„Masernimpfpflicht in Kitas für Kinder aus der Ukraine

Mit der Pflicht, vor der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung (KiTa) eine Impfung bzw. Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation gegen die Impfung nachzuweisen, wird bezweckt, eine

Weiterverbreitung von Maserninfektionen zu unterbinden und damit gesundheitlichen Schädigungen von jüngeren Kindern und Kontaktpersonen zu verhindern. In der besonderen Situation von Flüchtlingskindern aus der Ukraine ist die psychologische Unterstützung durch eine schnelle Integration in ein sicheres Alltagssetting ebenfalls gewichtig. Für schulpflichtige Kinder kann eine Aufnahme in den Schulunterricht ohne entsprechenden Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG bereits jetzt nicht untersagt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollte aber Mindestanforderung bleiben, dass jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus zumindest die erste Masernschutzimpfung erhalten und nachgewiesen haben, bevor die Betreuung in der KiTa beginnt. Für jüngere Kinder mit unklarem Impfstatus wird daher eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 9a IfSG vorgeschlagen, um auch ihnen eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen. § 20a Abs. 9a ist für den Fall konzipiert, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Dann darf der Nachweis innerhalb von vier Wochen, nachdem die Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes möglich war, erbracht werden. Bei weiterer Auslegung kann die Vorschrift auch aktuelle Fälle von Kindern aus der Ukraine erfassen, bei denen ein zweifacher Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, weil eine Einreise aus der Ukraine bereits weniger als vier Wochen zuvor stattgefunden hat. Vier Wochen nach der Erstimpfung ist sodann die Zweitimpfung im Sinne der Vorschrift zu kontrollieren.

2.3 Vorsorgeuntersuchungen

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung (nachgewiesen durch das Vorsorgeheft) vorzulegen (§ 12 Abs. 1 KiBiz). Für geflüchtete Kinder aus der Ukraine liegt ein solches Vorsorgeheft nicht vor. Eine ärztliche Erstuntersuchung zum Ausschluss ansteckender Krankheiten empfehlen wir als DiCV, soweit diese realisierbar ist.

Hinweis:

Zu diesem aufnahmerelevanten Sachverhalt können wir ebenso wie zum Nachweis von Impfungen, mindestens aber einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG, keine weiteren verbindlichen Aussagen tätigen. Ein Krankenversicherungsstatus kann bei Geflüchteten (noch) nicht bestehen, er kann eingeschränkt bestehen als Leistung nach Asylbewerberleistungsgesetz oder umfänglicher ab 1. Juni im Rahmen der staatlichen Grundsicherung nach SGB II oder XII. Welche Leistungsansprüche die/der jeweilige Geflüchtete aus der Ukraine besitzt, muss im Einzelfall geklärt werden. Wir gehen davon aus, dass mit Eintritt eines gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes Impfungen bzw. eine Impfberatung als auch eine altersentsprechende Vorsorgeuntersuchung möglich ist.

2.4 Status "Besucherkinder" in Kindertageseinrichtungen

Der Begriff „Besucherkinder“ trifft auf Kinder zu, die in Absprache mit dem Träger oder der Leitung eine Kindertageseinrichtung besuchen, mit deren Erziehungsberechtigten jedoch kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Den Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist es in einem bestimmten Umfang erlaubt, befreundete Kinder oder Geschwisterkinder mit in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Sie müssen dieses dem pädagogischen Personal ankündigen.

Ein Merkmal ist demnach, dass der zeitliche Umfang der Betreuung begrenzt ist und kein Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Für den zeitlich begrenzten Betreuungsumfang muss das Personal der Kindertagesstätte nicht angepasst werden. Eine Abgrenzung zu § 28 Abs. 2 KiBiz muss deutlich Beachtung finden.

Während der Besuchszeit sind die Kinder über die Unfallkasse NRW unfallversichert. Der Besuch der Kinder ist daher zwingend zu dokumentieren.

<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/unfallversicherungsschutz-fuer-gefluechtete-kinder-1759.html>

Es muss vor Ort mit bedacht werden, ob mit der Möglichkeit des Besuchs die Hoffnung auf eine reguläre Aufnahme in die Kindertageseinrichtung geschürt wird, die dann ggf. nicht erfüllt werden kann.

2.5 Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung sind in den §§ 50 und 51 KiBiz geregelt.

Für geflüchtete Familien bedeutet dies konkret:

- a) Bei Berufstätigkeit/ Einkommen aus Erwerbstätigkeit: die Elternbeiträge richten sich nach der jeweiligen Einkommensstufe. Die Höhe der Elternbeiträge sind in Elternbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen der zuständigen örtlichen Jugendämter geregelt. Informationen zur Höhe und Berechnung der Beiträge finden Sie auf den kommunalen Internetseiten:
<https://www.kita.nrw.de/kinder-betreuen/kindertagesbetreuung/elternbeitraege-was-kostet-der-kita-platz>
- b) Bei Leistungsbezug nach SGB II oder XII: für diese Leistungsempfänger entfällt der Elternbeitrag.

Neben den Elternbeiträgen kann der Träger ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Für einkommensschwache Familien gibt es hier Fördermöglichkeiten durch das Bildungs- und Teilhabepaket (s. Abschnitt 2.6)

2.6 Bildungs- und Teilhabepaket

Bedürftige Kinder aus Familien mit geringem Einkommen haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und darauf, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme der Verpflegungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen. Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen, wenn Eltern selbst oder Ihren Kindern Leistungen nach dem SGB II wie etwa Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zustehen. Das gilt auch für Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Geflüchtete Familien sollten bei der Antragsstellung unterstützt werden, da die Formulare und Fördervoraussetzungen eher komplex sind.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabe-paket>

Inzwischen ist eine Informationsbroschüre zum Bildungs- und Teilhabepaket in ukrainischer Sprache für Eltern erschienen, die hier heruntergeladen werden kann:

<https://www.mags.nrw/broschuerenservice>

Hier finden Sie die Anlaufstellen in NRW, bei denen Anträge für das BuT gestellt werden können:

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Anlaufstellen/Nordrhein-Westfalen/nordrhein-westfalen.html>



2.7 Informationen zum ukrainischen vorschulischen Bildungssystem

Die ukrainische vorschulische Bildungssystem ist dem Elementarbereich in Deutschland sehr ähnlich, u.a. auch hinsichtlich der Einrichtungsformen. Frühkindliche Bildung ist ein unabhängiger, aber integraler Teil des Bildungssystems in der Ukraine. Alle Kinder ab dem Alter von 2 Monaten bis zum Schuleintritt haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege. Für 5- bis 6-Jährige ist festgelegt, dass die vorschulische Bildung verpflichtend ist. Es existiert jedoch keine Pflicht, eine Tageseinrichtung zu besuchen. Es kann auch ein Platz in der Familientagespflege sein oder im Haus der Familie. Für jüngere Kinder entscheiden die Eltern, ob sie ihr Kind in eine Einrichtung anmelden oder nicht.

Die Schulpflicht beginnt mit 6 Jahren, obwohl sie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen auch mit 7 Jahren beginnen kann.

Ob die pädagogische Gestaltung des Alltags, z.B. in Fragen der Partizipation, der Inklusion, des Bildungsverständnisses, hiesigen Ansätzen und Sichtweisen entspricht, können wir mangels detaillierter Informationen nicht einschätzen.

Weitere Infos finden Sie hier:

http://www.seepro.eu/Deutsch/Pdfs/UKRAINE_Schlusseldaten.pdf

3. Kindertagespflege

Eine weitere Betreuungsmöglichkeit besteht in der Kindertagespflege. Freie Plätze können analog zum bisherigen Vergabeverfahren auch an geflüchtete Kinder vergeben werden. Eine weitere Möglichkeit bietet die Einrichtung von Großtagespflegestellen (zwei bis drei Kindertagespflegepersonen schließen sich in einem Verbund zusammen und können insgesamt bis zu neun Kinder betreuen), die adäquate, leerstehende Räumlichkeiten hierfür nutzen könnten. Inwieweit die jeweilige Kommune bereit ist, eine Großtagespflegestelle zur Betreuung geflüchteter Kinder einzurichten, ist dort zu erfragen.

Eine Betreuung in der (Groß-) Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Der Rechtsanspruch würde dadurch erfüllt.

Gleichzeitig kann Kindertagespflege, in der Regel als Großtagespflege, auch ein sog. Brückenprojekt sein und aus Mitteln des Landesprogramms „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ gefördert werden.

Einen Leitfaden zur Großtagespflege in NRW finden Sie [hier](#).

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Aktion Mensch

Die Aktion Mensch hat die "Sonderförderung Ukraine: Hilfe für geflüchtete Menschen" in Höhe von 20 Millionen Euro eingerichtet, um die Lage der Geflüchteten sowie die Möglichkeiten der Helfer_innen unbürokratisch und schnell zu verbessern.

So sollen zum Beispiel Sprachkurse, Sportangebote für Kinder und Jugendliche, ehrenamtliches Engagement und vieles mehr unterstützt werden.

Weiterführende Informationen und Antragformulare finden Sie hier:

<https://www.aktion-mensch.de/ukraine>

4.2 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027

Aus den Mitteln des AMIF 2021-2027 können Maßnahmen öffentlicher und privater Träger in Deutschland finanziert werden. In Deutschland sind beispielsweise Projekte in folgenden Bereichen förderfähig:

- Identifizierung von vulnerablen Personen als auch deren Aufnahme, Unterbringung und Versorgung (Essen, Kleidung, medizinische Hilfe);
- Unterbringung, Versorgung (Essen, Kleidung, medizinische Hilfe) und Betreuung Geflüchteter;
- Informationsangebote und Übersetzungsleistungen und Einsatz von Sprachmittlern im Zuge der Aufnahme, Versorgung und Erstintegration;
- medizinische Versorgung und psychosoziale Betreuung;
- Ergänzende Maßnahmen zu Integrationskursen;
- Beratung, Betreuung, Begleitung und Angebote für Kinder und Jugendliche;
- Maßnahmen zum Schutz geflüchteter Frauen und Kinder vor Gewalt, Menschenhandel und Zwangsprostitution;
- Maßnahmen zur Familienzusammenführung, z.B. Integrationslotsen oder aufsuchende Beratung;
- Stärkung des Ehrenamts.

Vertiefende Informationen können dem Förderatlas „Projekte zugunsten von Menschen aus der Ukraine“ entnommen werden:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderangebote/AMIF21/amif21-projektfoerderung-ukraine-foerderatlas.pdf?__blob=publicationFile&v=3

4.3 Deutsches Kinderhilfswerk: Sonderfonds "Hilfe für geflüchtete Kinder und ihre Familien"

Das deutsche Kinderhilfswerk unterstützt gemeinnützige Träger und öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familieneinrichtungen, die geflüchteten Kindern und ihren Familien in Deutschland helfen. Es werden psychologische und medizinische Betreuung, Übersetzungen, Schulausstattungen, kindgerechte Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und weitere Hilfen finanziert, um ein kindgerechtes Aufwachsen in Deutschland zu ermöglichen.

Die dazugehörigen Förderrichtlinien und Antragsformulare finden Sie hier:

<https://www.dkhw.de/foerderung/foerderantrag-stellen/>

4.4 Aktion Neue Nachbarn | Flüchtlingshilfe im Erzbistum Köln

Die Mittel aus dem Flüchtlings- und Nachbarschaftshilfefonds des Erzbistums Köln stehen selbstverständlich auch zur Verfügung, um für neuankommenden Menschen aus der Ukraine geeignete Angebote aufzubauen.



Weitere Infos und Antragsvordrucke finden Sie hier:
<https://aktion-neue-nachbarn.de/mitmachen/finanzielle-hilfe/>

4.5 Weitere Förderprogramme

Aktion Lichtblicke

„Der Krieg in der Ukraine erschüttert Menschen auf der ganzen Welt. Die Solidarität mit dem ukrainischen Volk ist sehr groß und berührend. Auch in Nordrhein-Westfalen ist mitmenschlicher Zusammenhalt und Stärkung der Schwächsten immer eine zentrale Säule des gesellschaftlichen Lebens. Die Aktion Lichtblicke möchte ebenfalls ihren Beitrag leisten und die vom Krieg betroffenen Menschen in und aus der Ukraine finanziell unterstützen.“

Neben Soforthilfen und Einzelfallhilfen ist auch eine institutionelle Förderung möglich.

Mehr Infos und Antragsvordrucke unter:
<https://lichtblicke.de/informieren/unsere-hilfe/ukraine-hilfe/>

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Das Kuratorium der CaritasStiftung tagt dreimal im Jahr und entscheidet dann über eine mögliche Förderung. Vorab ist eine Prüfung Ihres Antrags erforderlich. Deshalb sind Fristen festgesetzt, die unbedingt einzuhalten sind:

- Kuratoriumssitzung im Oktober 2022: **Antragseingang bis spätestens 31. Juli 2022**

Weitere Infos und Antragformulare unter:
<https://caritas.erzbistum-koeln.de/caritasstiftung/foerderantrag/foederkriterien/>

BILD hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“

„Die BILD-Hilfsorganisation unterstützt etwa Kinderkliniken, Kindergärten, Suppenküchen, Schulen sowie Familien. Schwer kranken Kindern, die in ihrer Heimat nicht behandelt werden können, ermöglicht der Verein lebensrettende Operationen. Die Förderung erstreckt sich auch auf Maßnahmen für Geflüchtete aus der Ukraine.“

Weitere Hinweise hier:
<https://www.ein-herz-fuer-kinder.de/projekte/hilfe-fuer-die-kinder-der-ukraine>

Deutsche Bahn Stiftung

„Der Krieg in der Ukraine, die Zerstörung ziviler Infrastruktur und die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung vertreiben Millionen Menschen aus ihrer Heimat. Nicht nur die Erfahrung von kriegsbedingter Gewalt, sondern auch die Fluchterfahrung selbst wirken sich oft schwerwiegend und anhaltend auf die Psyche von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus. Diese Kinder und Jugendlichen benötigen so schnell wie möglich psychosoziale Unterstützung und Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten, damit sie den Anschluss nicht verlieren und Abbrüche in ihren Bildungsbiographien vermieden werden.“

Im Rahmen ihrer diesjährigen Ausschreibung fördert die Stiftung daher Maßnahmen und Angebote mit dem Schwerpunkt: Bildungs- und psychosoziale Versorgungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine.

Weitere Infos: <https://www.deutschebahnstiftung.de/foerderung.html>

5. Grundlegende Informationen zur rechtlichen Situation Geflüchteter aus der Ukraine

5.1 Aufenthaltstitel

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine haben derzeit ausländerrechtlich einen besonderen Status, der zuvor noch nie angewandt worden ist. Dieser basiert auf der nun erstmals aktivierten EU-„Massenzustrom-Richtlinie“. Anders als Asylbewerber aus anderen Ländern, müssen Ukrainer_innen auf dieser Grundlage keinen Asylantrag stellen.

Ab dem 01.06.2022 findet ein Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II oder SGB XII statt. Damit werden die Geflüchteten anerkannten Asylbewerberinnen und -bewerber leistungrechtlich gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass sie erkenntnungsdienstlich behandelt worden sind und einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, ihnen diesbezüglich eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder Ihnen ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde und sie die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfüllen.

Bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt worden ist oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist und die bislang nicht erkenntnungsdienstlich behandelt worden sind, genügt eine Speicherung ihrer Daten im Ausländerzentralregister. In diesen Fällen ist die erkenntnungsdienstliche Behandlung bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

5.2 Berufstätigkeit / Arbeitserlaubnis

Bereits mit der vorläufigen Bescheinigung ("Fiktionsbescheinigung") über das Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten die geflüchteten Personen aus der Ukraine durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zum Arbeiten. Ihre Fiktionsbescheinigung und dann später Ihre Aufenthaltserlaubnis muss mit dem Eintrag "Erwerbstätigkeit erlaubt" versehen sein. Sie können dann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen, sofern es keine berufsrechtlichen Zugangsbeschränkungen gibt, wie beispielsweise für die Tätigkeit als Ärztin/Arzt, Lehrerin/Lehrer, Erzieher/Erzieherin. In diesen Fällen bedarf es zunächst der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Sie können auch ein eigenes Unternehmen gründen oder freiberuflich arbeiten. Jede Branche stellt besondere Anforderungen an eine Gründung, die zu beachten sind. Dabei kann es sich um berufsrechtliche Regelungen, um besondere Genehmigungen oder auch um versicherungsrechtliche Fragen handeln.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragt werden.

Infos zum Frühpädagogischen Personal in der Ukraine:

http://www.seepro.eu/Deutsch/Pdfs/UKRAINE_Fruehpaedagogisches_Personal.pdf

Erweiterte Führungszeugnisse für Alltagshelfer_innen und Fachkräfte aus der Ukraine

Für den Arbeitsbereich der Kindertagesbetreuung gibt es eine Empfehlung zum Umgang mit Führungszeugnissen: in der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob ukrainische Geflüchtete, die in vielen Städten als Alltagshelfer_innen oder bei entsprechender Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse auch als Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Diese Schutzvorschrift in § 72 a SGB VIII ist in diesen Fällen schwer umzusetzen, da ein in Deutschland ausgestelltes erweitertes Führungszeugnis angesichts der kurzen Aufenthaltszeit in Deutschland nicht aussagekräftig wäre.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Aus hiesiger Sicht stellt die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses in diesen Fällen damit kein geeignetes Mittel zur Feststellung, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfolgen muss, dar. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutzzweck kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII um eine Soll-Verpflichtung handelt.

Das bedeutet, dass von der Vorgabe in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Um den Kinderschutz dennoch weitestmöglich sicherzustellen, muss aber zwingend die Eignung der ukrainischen Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden.

Dabei bietet sich v.a. ein persönliches Gespräch des öffentlichen Trägers mit der betreffenden Person an. In diesem Gespräch sollte die ukrainische Bewerberin bzw. der ukrainische Bewerber auf möglichst behutsame Weise über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden. Auf Anhaltspunkte für problematisches (strafwürdiges) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte geachtet werden. Spezielle Fortbildungsangebote für die Gesprächsführung in diesem Bereich erscheinen sinnvoll. Als ein Ergebnis dieses Gesprächs zwischen Träger und potenzieller bzw. potenzieller Alltagshelferin/Alltagshelfer, Erzieherin/Erzieher u. ä. sollte insbesondere auch die Unterzeichnung einer Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des § 72a SGB VIII angestrebt werden (Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung).“

Vorgefertigte Übersetzungen einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung in ukrainischer Sprache sind hier abrufbar: <https://ajs.nrw/ukraine-krise/>. Gemäß der im Erzbistum Köln geltenden kirchlichen Vorgaben zur Prävention kommen im Rahmen der träger- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte (ISK) die Selbstauskunftserklärung und ein Verhaltenskodex zur Anwendung. Eine aktualisierte Selbstauskunftserklärung kann beim DiCv abgerufen werden. Da beides ggf. arbeitsrechtlich von Relevanz sein kann, empfehlen wir diese durch beeidigte Dolmetscher_innen oder ermächtigte Übersetzer_innen übersetzen zu lassen. Eine Liste dieser Personen finden Sie hier:

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer/index.php

Über folgenden Link besteht die Möglichkeit, digital ein ukrainisches Führungszeugnis zu beantragen. Das Führungszeugnis sollte dann bei einer anerkannten Stelle übersetzt werden:

<https://vntiah.mvs.gov.ua/app/landing>

Anerkennung und Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

Das Portal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Kultusministerkonferenz/ Zentralstelle ausländisches Bildungswesen „anabin“ bietet die Möglichkeit, eine erste Einordnung ausländischer Bildungsabschlüsse vorzunehmen.

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=37

Bei Fragen zur beruflichen Anerkennung „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“
Telefon: +49 30 1815 1111 (Montag - Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr MEZ)
E-Mail: www.make-it-in-germany.com/de/mail



Zuschuss für Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen und Förderung von Anpassungsmaßnahmen: Weitere Infos siehe nachstehende Links.

Flyer Anerkennungszuschuss (PDF): pro Person max. 600,00 EUR

Förderung von Qualifizierungskosten (PDF): pro Person max. 3000,00 EUR

5.3 Leistungen zum Lebensunterhalt

Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, erhalten ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach den SGB II/SGB XII, wenn sie

- einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG haben (Leistungen nach SGB II auch ohne erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung); Leistungen nach SGB XII nur mit ED-Behandlung); oder
- eine Fiktionsbescheinigung für den Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG haben und erkennungsdienstlich behandelt worden sind; oder
- zwischen dem 24.02. und dem 01.06.2022 eingereist sind, eine Fiktionsbescheinigung für den Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben und deren Daten im Ausländerzentralregister gespeichert wurden. Hierbei gilt, dass die ED-Behandlung bis zum 31.10.2022 nachgeholt werden muss.

Personen, auf die das (noch) nicht zutrifft, erhalten weiterhin Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 8, §18 AsylbLG-Neu).

Leistungen nach dem SGB II/SGB XII müssen beantragt werden. Für einen (bestenfalls) reibungslosen Übergang vom AsylbLG in den SGB II/SGB XII-Bezug für die oben genannten Personengruppen empfiehlt es sich daher, bereits jetzt entsprechende Leistungen zu beantragen.

Voraussichtlich wird es zu deutlichen Engpässen bei den Ausländer- und Sozialbehörden kommen. In den Ausländerbehörden bestehen weiterhin keine ausreichenden Kapazitäten zur erkennungsdienstlichen Behandlung. Außerdem verzögert sich die Lieferung der erforderlichen Vordrucke für Fiktionsbescheinigungen durch die Bundesdruckerei.

Informationen Antragstellung beim Jobcenter für SGB II Leistungen ab 1. Juni 2022
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-bb/antragstellung-jobcenter-gefluchtete-ukraine>

Weitere Infos auch auf der Sonderseite des Landes NRW
<https://www.land.nrw/ukraine>

Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen (hier in deutscher Sprache) - [Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz](#)

5.4 Krankenversicherung

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2022 den Bund- Länder-Beschluss vom 07. April 2022 zur Rechtskreisänderung gebilligt, der besagt, dass hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten. Voraussetzung soll eine Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Hilfebedürftige Ukrainerinnen und Ukrainer erhalten auf diese Weise Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur GKV.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>

Übersicht über sozialrechtliche Leistungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine (ab 1. Juni 2022): https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf

5.5 Erstuntersuchung und Impfangebot für Geflüchtete aus der Ukraine

Allen aus der Ukraine geflüchteten Menschen soll - unabhängig von Ihrer Unterbringung - das Angebot einer Erstuntersuchung (Gesundheitscheck- und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie ein Impfangebot gemäß Empfehlungen der STIKO gemacht werden. Die Organisation der Erstuntersuchung und des Impfangebotes obliegt der Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die geflüchtete Person untergebracht ist.

Folgende Empfehlungen gelten generell für Geflüchtete nach ihrer Einreise:

- Liegen Impfdokumente vor, soll geprüft werden, welche Impfungen nach STIKO-Empfehlungen fehlen.
- Liegen keine Impfdokumente vor, sollten Impfungen, die nicht dokumentiert sind, aus pragmatischen Gründen als nicht durchgeführt angesehen und nachgeholt werden. Glaubhafte mündliche Angaben zu bereits erfolgten Impfungen sind jedoch zu berücksichtigen.
- Welche Impfungen Geflüchtete (z.B. aus der Ukraine) erhalten sollten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern, lesen Sie hier: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Stichwortliste/F/Flucht_empfohlene_Impfungen.pdf?blob=publicationFile)

Linkliste rund um Gesundheitsthemen für Geflüchtete:

<https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/linkliste-ukraine/>

Unter folgendem Link finden Sie fremdsprachige Gesundheitsinformationen:

https://www.lzq.nrw.de/ges_foerd/migration_und_gesundheit/fremdspr_infos/index.html

6. Pädagogische und alltagspraktische Informationen und Tipps

6.1 Arbeitshilfen

KTK-Webplattform (seit März 2022)

Eine zusammenfassende Übersicht zu unterschiedlichen Themen wie beispielsweise pädagogische Impulse oder Kinder mit Fluchterfahrung in der Kindertagesbetreuung finden Sie hier: <https://www.ktk-bundesverband.de/unserangebotunserearbeit/ukraine-plattform>

Impulspapier Evangelischer Kita-Verband Bayern (März 2022)

Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in der Kindertagesbetreuung – Grundlagen und Tipps

https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/flucht_und_krieg/2022_03_24_impulspapier_ukraine.pdf

Broschüre der Aktion Neue Nachbarn & des DiCV Köln e.V. „Herzlich Willkommen“ (Dezember 2015)

https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/fachportal/publikationen/herzlich_willkommen.pdf



6.2 Sprachübersetzungs-Apps

Diese beiden Apps arbeiten mit Unterhaltungsfunktion:

- Microsoft Übersetzer
- Google Übersetzer

6.3 Fortbildungen

Der CaritasCampus bietet im Zusammenhang mit dem Thema „Geflüchtete“ verschiedene Fortbildungen für unterschiedliche Bedarfe von Ehren- oder Hauptamtlichen an:

<https://www.caritas-campus.de/search.php?suche=Fl%C3%BCchtlinge&kategorie%5B%5D=480&statuskurse=0&date from=&date to=&submit=>

<https://www.caritas-campus.de/search.php?suche=Flucht&statuskurse=0&date from=&date to=&submit=>

Die Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen bedeutet für Fachkräfte oftmals zusätzliche Herausforderungen. Das Angebot des CaritasCampus wird daher sukzessive noch erweitert werden, u.a. um Seminare zum Thema „Traumasensible Pädagogik“. Die Ausschreibungen werden den Mitgliedseinrichtungen per Kitaletter der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder kommuniziert.

Auch vier Selbstlernmodule auf der Webseite [kita.nrw.de](http://www.kita.nrw.de) bieten Unterstützung für die Praxis:

<https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/kinder-mit-fluchterfahrungen/selbstlernmodule>

6.4 Infos und Material für die pädagogische Praxis

6.4.1 Land und Leute / Kultur

<https://www.tagblatt.ch/leben/ukrainische-kultur-tausende-ukrainerinnen-und-ukrainer-kommen-in-die-schweiz-was-sie-ueber-die-leute-und-ihr-land-wissen-muessen-ld.2264856>

Deutscher Bildungsserver: Flüchtlingskinder aus der Ukraine in Kita und Jugendhilfe:

<https://www.bildungsserver.de/fluechtlingskinder-aus-der-ukraine-12939-de.html?web=1&wLOR=cA245F6F2-D144-419D-9FFB-611D30E6A1C4>

Kulturelle Unterschiede Ukraine:

<https://crossculture-academy.com/kulturelle-unterschiede-ukraine/>

Webseite Kinderweltreise:

<https://www.kinderweltreise.de/kontinente/europa/ukraine/daten-fakten/>

6.4.2 Religion in der Ukraine

Trotz religiöser Vielfalt ist die Ukraine ein gerade in ländlichen Regionen zutiefst orthodoxes Land mit entsprechend tradierten gesellschaftlichen Positionen. Die ukrainische Verfassung sieht Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor. Religionsgemeinschaften unterliegen keinen staatlichen Restriktionen. Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind keinen Einschränkungen ausgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die durch Russland völkerrechtswidrig annektierte Halbinsel Krim und die nicht-regierungskontrollierten Gebiete im Osten der Ukraine.

Im Oktober 2018 wurden die drei bisher konkurrierenden ukrainisch-orthodoxen Kirchen gemeinsam und gegen den Widerstand der russischen Kirche als kanonisch anerkannt und dem ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel unterstellt, der sie Anfang 2019 für eigenständig erklärte. *Quelle:* https://de.wikipedia.org/wiki/Orthodoxie_in_der_Ukraine

Orthodoxe Kirchen in der Ukraine

- Orthodoxe Kirche der Ukraine (2019)
- Ukrainisch-Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchats

Auf Basis einer landesweiten Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie vom Mai 2019 folgendes Bild:

Von den über 45 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen der Ukraine sind 79 Prozent orthodoxe Christen, darunter sind 48,8 Prozent der neugegründeten OKU, 16,3 Prozent der „Orthodoxen Kirche“ ohne Konkretisierung, 14,2 Prozent der UOK-MP und 8,8 Prozent sind der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche (UGKK) angehörig.

4,9 Prozent haben eine andere Religionszugehörigkeit davon 1,2 Prozent die zur römisch-katholischen Kirche, 1,2 Prozent zur protestantischen Kirche, 0,4 Prozent zum Islam und 0,1 Prozent zum Judentum. Rund 4,3 Prozent der Ukrainer sind bekennende Atheisten.

Quelle: <https://religionsfreiheit.bmz.de/religionsfreiheit-de/der-bericht>

Das orthodoxe Kirchenjahr:

https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchenjahr#Das_orthodoxe_Kirchenjahr

6.4.3 Mit Kindern über den Krieg sprechen

Zu diesem Themenblock wurden die Mitgliedseinrichtungen bereits über Sondernewsletter der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder informiert. Darüber hinaus finden Sie hier weiterführende Informationen:

GEW: mit Kindern über den Ukrainekrieg sprechen:

<https://www.gew.de/mit-kindern-ueber-den-ukraine-krieg-sprechen>

Nifbe: Krieg und Frieden in der Kita:

<https://www.nifbe.de/2093-krieg-und-frieden-in-der-kita>

Blog „Wie spreche ich mit Kindern über Krieg?“:

<https://www.superheldenkids.de/blog/wie-spreche-ich-mit-kindern-ueber-krieg>

Wie erklärt man Kindern den Krieg?

<https://willkommenskitas.de/aktuelles/neuigkeiten/beitrag/wie-erklaert-man-kindern-krieg/>

6.4.4 Kommunikationshilfen und Ausmalbilder

Impulskarten

Angelehnt an die "Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren" sind doppelseitig bedruckte Impulskarten zu ausgewählten Bildungsbereichen zur Unterstützung der pädagogischen Praxis in den Brückenprojekten entwickelt worden. Die Auswahl der Bildungsbereiche bezieht sich vor allem auf die niedrigschwellige Umsetzbarkeit bzw. Praktikabilität innerhalb der unterschiedlichen Angebotsformen der Brückenprojekte.



<https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/kinder-mit-fluchterfahrungen/unterstuetzung-der-paedagogischen-praxis>

Kommunikationsbildkarten

<https://www.dresden.de/de/leben/kinder/tagesbetreuung/qualitaetsinitiativen/kommbi.php#?searchkey=Kommunikationsbildkarten>

Bildbuch „Kita-Alltag“

<https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/themen/zusammenarbeit-mit-familien/bildbuch-kita-alltag/>

Unterstützte Kommunikation zur Überwindung von Sprachbarrieren

Mit Hilfe elektronischer und nicht- elektronischer Ressourcen können pädagogische Fachkräfte sowohl in einer 1:1 Situation als auch in der Gruppe den Spracherwerb anregen und unterstützen. Eine Übersicht nutzbarer Materialien kann über die Webseite der Forschungs- und Beratungszentrum für Unterstützte Kommunikation der Universität zu Köln abgerufen werden.

<https://www.fbz-uk.uni-koeln.de/>

Ausmalbilder zum Download

<https://www.illustratorenfuerfluechtlinge.de/>

Kostenloses Bildwörterbuch ukrainisch-deutsch

<https://www.dealdoktor.de/user-deals/deals/gratisartikel-kostenlos/gratis-bilderwrterbuch-deutsch-ukrainisch-kostenlos-downloaden/>

„Das Kind und seine Befreiung vom Schatten der großen, großen Angst“: Ein Bilderbuch zur Fluchterfahrung (in 14 Sprachen erhältlich)

<https://susannestein.de/trauma-bilderbuch/>

6.4.5 Weiterführendes Praxismaterial

<https://willkommenskitas.de/material/arbeitsmaterial-kita-praxis/>

<https://www.lakossachsen.de/aktuelles/ukraine-infoseite/>

<https://www.lakossachsen.de/lakos-materialien-1/elternbriefe-sprachentwicklung/>

6.4.6 Medientipps für ukrainische Eltern

Mediathek für ukrainische Flüchtlingskinder mit Kindersendungen

https://www.ardmediathek.de/kinderseite_fuer_ukrainische_fluechtlinge?isChildContent=

Sammlung frei zugänglicher ukrainischer Bilderbücher

<https://osvitoria.media/opinions/knyzhka-zaspokoyuye-shho-pochytaty-dytyni-poky-tryvaye-vijna/>

Deutsch-ukrainische Bilderbücher zu verschiedenen Themenbereichen

<https://www.edition-bilibri.com/>

Bilderbuch „Andriy ist in Sicherheit“ (deutsch/ukrainisch) der Stiftung Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland

Leider ist die Druckfassung schon vergriffen, das Buch ist auch gut in der Kita oder einem anderen Betreuungsangebot einsetzbar; [E-Book-Download](#)

Stadtbücherei Düsseldorf

Bücher aus der Ukraine- kostenfreier Zugang zu digitalen Büchern und Hörbüchern

<https://fachstelle-oeffentliche-bibliotheken.nrw/2022/03/frei-zugaengliche-buecher-und-hoerbuecher-auf-ukrainisch/>



Abschließender Hinweis:

Die Inhalte dieser Orientierungshilfe werden laufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Aktualisierte Fassungen werden für Träger und Kitas, die dem DiCV Köln angeschlossen sind, über den Kitaletter verbreitet.

Für fachlich Interessierte wird die jeweils aktuelle Fassung hier veröffentlicht: <https://www.katholische-kindergaerten.de/fachportal/publikationen>

Anlagen:

1. Liste kommunaler Kontaktpersonen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. zur Beratung für Eltern- Kind- Angebote
2. Kontaktliste Dolmetscher_innen (Bereitstellung durch MKFFI)
3. Checkliste zur Prüfung einer Betreuungsmöglichkeit in der Kindertageseinrichtung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstraße 7, 50676 Köln, www.caritasnet.de
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Inhalte/Layout/ Redaktion: Britta Juchem, Dorothea Herweg

Verantwortlich: Dorothea Herweg

Stand: 30.06.2022



Eltern-Kind-Kurse und offene Treffs für ukrainische Eltern und Großeltern mit ihren Kindern

Die vielfältigen Angebote der Familienbildung schaffen unter anderem Gelegenheiten zu Austausch, Unterstützung und Kontaktfindung. Die Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Köln bietet daher Eltern-Kind-Kurse sowie offene Treffs für die aus der Ukraine geflüchteten Familien in Kooperation mit den Katholischen Familienzentren an.

Wenn Sie Interesse an einem solchen Angebot haben und es in Ihrer Einrichtung planen möchten, wenden Sie sich gerne an die entsprechende Kontaktperson Ihrer Region.

Weitere Informationen zur Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung sowie den regionalen Programmen finden Sie unter:

https://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/erwachsenen_und_familienbildung/

Regionale Kontaktpersonen:

Kath. Bildungsforum Rhein-Erft Kirchstr. 1 b 50126 Bergheim	Sebastian Temmen temmen@anton-heinen-haus.de Tel. 02271 479025
Katholisches Bildungswerk Rheinisch Bergischer Kreis Laurentiusstraße 4-12 51465 Bergisch Gladbach	Elmar Funken funken@bildungswerk-gladbach.de Tel. 02202 9363966
Katholisches Bildungswerk Oberbergischer Kreis Laurentiusstraße 4-12 51465 Bergisch Gladbach	Dr. Bernhard Wunder wunder@bildungswerk-oberberg.de Tel. 02202 9363967
Katholische Familienbildungsstätte Bergisch Gladbach Laurentiusstraße 4-12 51465 Bergisch Gladbach	Bettina Goebel goebel@fbs-gladbach.de Tel. 02202 9363964
Katholisches Bildungswerk Bonn Kasernenstraße 60 53111 Bonn	Dr. Johannes Sabel sabel@bildungswerk-bonn.de Tel. 0228 42979110
Katholisches Bildungswerk im Rhein-Sieg-Kreis rrh. Kasernenstraße 60 53111 Bonn	Dr. Johannes Sabel sabel@bildungswerk-bonn.de Tel. 0228 42979110
Katholisches Bildungswerk in der Region Rheinland-Pfalz Kasernenstraße 60 53111 Bonn	Fabian Apel apel@bildungswerk-euskirchen.de Tel. 0228 42979125



Katholisches Bildungswerk Rhein-Sieg-Kreis Irh. Kirchplatz 1 53340 Meckenheim	Anne Schmidt-Keusgen schmidt-keusgen@familienbildungswerk-meckenheim.de Tel. 02225 922026
Katholisches Bildungswerk im Kreis Euskirchen Herz-Jesu-Vorplatz 5 53879 Euskirchen	Anne Schmidt-Keusgen schmidt-keusgen@familienbildungswerk-meckenheim.de Tel. 02251 9571124
Katholische Familienbildungsstätte Euskirchen Haus der Familie Herz-Jesu-Vorplatz 5 53879 Euskirchen	Anne Schmidt-Keusgen schmidt-keusgen@familienbildungswerk-meckenheim.de Tel. 02251 9571124
Katholische Familienbildungsstätte Bonn Lennéstraße 5 53313 Bonn	Martina Deutsch m.deutsch@fbs-bonn.de Tel. 0228 9449060
Katholisches Bildungswerk Köln Domkloster 3 50667 Köln	Rainer Tüschénböner rtueschenboenner@bildungswerk-koeln.de Tel. 0221 92584755
Katholisches Bildungsforum Leverkusen Manforter Straße 186 51373 Leverkusen	Sabine Höring hoering@fbs-leverkusen.de Tel. 0214 8307213
Katholisches Bildungswerk im Kreis Mettmann Kirchgasse 1 40878 Ratingen	Sabina Rommerskirchen rommerskirchen@bildungswerk-mettmann.de Tel. 02102 1538665
Katholische Familienbildungsstätte Ratingen Kirchgasse 1 40878 Ratingen	Sabina Rommerskirchen rommerskirchen@bildungswerk-mettmann.de Tel. 02102 1538665
Katholische Familienbildungsstätte Wipperfürth Haus der Familie Klosterplatz 2 51688 Wipperfürth	Thomas Dörmbach doermbach@hdf-wipperfuertth.de Tel. 02267 8714211
Katholisches Bildungswerk Wuppertal/Solingen/Reimscheid Laurentiusstraße 7 42103 Wuppertal	Stefan Quilitz quilitz@fbs-wuppertal.de Tel. 0202 4958314
Katholische Familienbildungsstätte Wuppertal Bernhard-Letterhaus-Straße 8 42275 Wuppertal	Stefan Quilitz quilitz@fbs-wuppertal.de Tel. 0202 25505814
Katholische Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung Neuss e.V. familienforum edith stein	Joachim Braun braun@familienforum-neuss.de Tel. 02131 7179800



BILDUNGSWERK
DER ERZDIÖZESE KÖLN E.V.

ASG Bildungsforum Gerresheimer Str. 90 40233 Düsseldorf	Petra Budde budde@asg-bildungsforum.de Tel. 0211 1740-180
Katholische Familienbildung Köln e.V. Geschäftsstelle Arnold-von-Siegen-Str. 7 50678 Köln	Susanne Ardalan ardalan@familienbildung-koeln.de Tel. 0221 9318400

Susanne Gieseke, Referat Erwachsenen- und Familienbildung
Susanne.Gieseke@Erzbistum-Koeln.de

Freiwillige zum Einsatz bei der Unterstützung von Flüchtenden aus der Ukraine

Stand 25.März 2022

Nr.	Vorname	Nachname	Vorhandene Sprachen	Geburtsdatum	E-Mail (Für Rückfragen)	Telefonnummer (Für Rückfragen)	Stehe in folgenden Städten zur Verfügung
1	Iryna	Dvorinina	russisch,deutsch,englisch,ukrainisch	03.01.1959		0202-6951739	Wuppertal
2	Alexander	Alter	ukrainisch, russisch, deutsch	25.08.1958		0176-43414736	Wuppertal
3	Eduard	Pysarevskyy	ukrainisch, russisch,	04.09.1969		0157-35703918	Wuppertal
4	Juriy	Ponomarenko	ukrainisch, russisch, deutsch	22.01.1960		0176-61476805	Wuppertal
5	Liudmyla	Gorenzweig	ukrainisch, russisch, deutsch	18.03.1948		0157-34528315	Wuppertal
6	Alla	Solodovnikova	ukrainisch, russisch, deutsch	04.03.1962		0171-6175523	Wuppertal
7	Emma	Nesterenko	russisch,duetsch	22.01.1958		0152-38933510	Wuppertal
8	Olesja	König	russisch, deutsch	25.08.1983		0152-02690230	Wuppertal
9	Lyba	Mogylova	ukrainisch, russisch, deutsch	29.11.1983		0176-22584386	Wuppertal
10	Bela	Voloh	ukrainisch,russisch, deutsch	30.06.1956	jkqw.bvoloh@gmx.de	0176-57603436	Wuppertal
11	Svetlana	Burtyanski	ukrainisch, russisch, deutsch	25.07.1965	jkqw.burtyanska@gmx.de	0159-06594274	Wuppertal
12	Elena	Chamaev	russisch, deutsch	14.10.1986	jkqw.chikanova@gmx.de	0176-45268011	Wuppertal, Solingen
13	Rokella	Verenina	russisch, ukrainisch, deutsch	12.04.1959	verenina@googlemail.com	0176-20979416	Wuppertal
14	Sandra	Manivaliev	ukrainisch, russisch, deutsch	10.06.1980	jkqw.manivaliev@gmx.de	0159-06796717	Wuppertal
15	Katerina	Shapiro	russisch, deutsch,englisch	06.11.1980		0178-1377338	Wuppertal
16	Marina	Ter Jung	russisch, deutsch,englisch	06.11.1980		0176-44530573	Wuppertal
17	Angelina	Tichomirova	russisch, deutsch	28.09.1984		0176-82392809	Wuppertal
18	Oleksandra	Gutman	ukrainisch, russisch, deutsch	30.10.1953	jkqw.gutman@gmx.de	0176-57642705	Wuppertal
19	Anna	Rabkina	russisch, deutsch	11.01.1972		0176-23491572	Wuppertal
20	Valeria	Borovikova	russisch, deutsch	02.11.1960		0202-4605367	Wuppertal
21	Serqiy	Komarnytsky	russisch, ukrainisch, deutsch	12.11.1974	nefreia@mail.ru	0176-24032977	Solingen
22	Semen	Rits	russisch, deutsch	19.02.1954	sem.@mail.ru	0176-32558203	Solingen
23	Evgeny	Khurin	russisch, deutsch	21.06.1956	s_kurier@yahoo.de	0152-02179585	Solingen
24	Lisa	Rits	russisch, deutsch	11.10.1954	jkqw.rits@gmx.de	0176-66874115	Solingen
25	Olga	Pankratova	russisch, deutsch	04.05.1955		0212-4016910	Solingen
26	Iryna	Lisina	russisch, ukrainisch,deutsch	26.06.1954	l.lisina@web.de	0176-82484746	Solingen
27	Alla	Makarovska	Russisch/Ukrainisch/Deutsch	23.03.1961		0176-34953698	Aachen
28	Simona	Serbu	Russisch//Deutsch	29.09.1960	serbu@jgaachen.de	0176-70067910, JG Aachen: 0241-4778011	Aachen
29	Yevgeniy	Okunev	Russisch/Deutsch/Englisch	09.05.1986	okey-86@mail.ru	0178-7045943, Whatsapp: 015752126687	Stolberg/Aachen
30	Daniel	Drozdev	Russisch/Deutsch/Englisch	09.03.2000	krokoddil@gmail.com	0152-34563220	Aachen
31	Leonid	Kogosov	Russisch, Ukrainisch, Deutsch	29.09.1950	l.kogosov@outlook.de	0179/1003636	Düsseldorf, Neuss, Ratingen, Hilden, Krefeld
32	Evgeny	Grigoryev	Deutsch, russisch, english	17.09.1980	evgenijgrigoriev@googlemail.com	0176 /97568989	Düsseldorf
33	Elena	Boguslavski	Russisch, deutsch, englisch	21.05.1984	boguslavski@medi-ki.de	017621947087	Düsseldorf, Ratingen
34	Viktoria	Haikin	Russisch, ukrainisch, deutsch	04.01.1970	Haikin@gmx.de	02151776216	Krefeld
35	Michael	Rosow	deutsch russisch englisch	20.01.1978	michael.rosow@gmail.com	0162 3129555	Düsseldorf Essen
36	Anastasiia	Shvets	Deutsch, Russisch, Ukrainisch, Englische	13.04.1993	Anastasiia.Peters@web.de	01702382840	Hagen und Umgebung... wie es gebraucht wird.
37	Alexandra	Tcherkasski	Russisch, Deutsch, Englisch	23.12.1982	Alexandra.Tcherkasski@rub.de	0179 7312612	Dortmund
38	Natalie	Mateja	Russisch, polnisch, deutsch	01.11.1977	nataliemateja77@gmail.com	015777804037	Düsseldorf
39	Nataliya	Siqov	Deutsch, Russisch	03.02.1993	nataliya@siqov.de	0160/2244177	Düsseldorf und Umgebung
40	Florian	Beer	Englisch, Deutsch	16.04.1978	f.beer@gmx.de	01774652217	Ruhrgebiet, Düsseldorf
41	Mikhail	Treister	Deutsch, Englisch, Russisch	16.10.1957	mikhailtreister@yahoo.de	0228-2428767	Bonn
42	Valentina	Friesen	Deutsch Russisch	02.12.1961	valentina.pb@web.de	01797293743	Paderborn
43	Julia	Mark	deutsch, russisch, ukrainisch, polnisch	14.08.1972	mannam@gmx.de	01792275740	Bonn
44	Svetlana	Yakub	Deutsch, Russisch, Französisch	29.05.1978	info@linglan.de	01787788718	Düsseldorf, Erkrath, Ratingen, Neuss, Hilden, Haan, Mettmann, Wuppertal
45	Roman	Ehrenberg	Russisch und Deutsch	07.05.1981	shchelokov81@gmx.de oder shchelokov81@mail.ru	01797846679	Bonn
47	Leah	Dats	Russisch, Englisch, Deutsch	06.07.2000	Leah.dats@gmail.com	017684108221	Düsseldorf, Hannover
48	Raissa	Manachirova	Russisch, Englisch, Deutsch	14.11.1996	Raissa.manachirova@outlook.de	01787061034	Düsseldorf, Köln und Umgebung
49	Liana	Kotliar	Deutsch, Russisch, Englisch	02.03.1992	Kotliarliana@gmail.com	015757809320	Düsseldorf, Krefeld
50							

Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten durch den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.:
 Mit dem Eintrag in die Excel Tabelle willige ich ein, dass der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R die eingetragenen personenbezogenen Daten für den Zweck der Organisation und Informationsvermittlung verwenden darf.
 Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. versichert, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.



Checkliste **mit Sondierungsfragen vor Aufnahme** **von ukrainischen Kindern mit Fluchterfahrung in Kitas**

1. Aktuelle Belegungssituation der Kita (im Hinblick auf die aktuelle Betriebserlaubnis)

- 1.1 Sind die Gruppen im Soll (100%) belegt?
- 1.2 Liegt bereits eine Überbelegung im Rahmen von § 28 (2) KiBiz (Korridor von 2 Kindern pro Gruppe) vor?
- 1.3 Würde eine weitere Aufnahme eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Landesjugendamt erfordern?
- 1.4 Werden in den Gruppen Kinder mit Behinderung (FInK/Basisleistung I) betreut? Welches Modell ist für Basisleistung I gewählt: Gruppenstärkenabsenkung oder Zusatzkraft? Was würde eine Aufnahme der geflüchteten Kinder bedeuten?
- 1.5 Wie ist die weitere Perspektive für die geflüchteten Kinder? Wäre ein Kitaplatz nur begrenzt zur Verfügung?
- 1.6 Wie ist die Belegungssituation im Kontext mit der Warteliste zu sehen? Gibt es viele Familien, die bereits länger auf einen Betreuungsplatz warten?
- 1.7 Sind Kinder von Flüchtlings- oder Migrantenfamilien, die der Hilfe besonders bedürfen, in den Aufnahmekriterien der Kita in besonderer Weise berücksichtigt oder priorisiert?
- 1.8 Wie kann die Eingewöhnung gestaltet werden?
- 1.9 Liegen Informationen zur Kindertagesbetreuung in ukrainischer Sprache vor? Helfen Ausführungen in englischer Sprache?

2. Personal

- 2.1 Werden die Vorgaben der personellen Mindestbesetzung im Verhältnis zur Anzahl der zu betreuenden Kinder gemäß Anlage zu § 33 KiBiz erfüllt?
- 2.2 Wird auch bei einer Überbelegung mit 2 Kindern im Rahmen von § 28 (2) KiBiz noch die personelle Mindestbesetzung eingehalten? Falls nicht, ist die Unterschreitung durch eine Meldung nach § 47 SGB VIII ggü. dem LJA anzuzeigen
- 2.3 Wenn Kinder mit Behinderung nach FInK oder BTHG betreut werden: sind die zusätzlich erforderlichen FK- Stunden aufgebaut?
- 2.4 Stehen die Mitarbeiter_innen zuverlässig zu Verfügung oder haben Sie regelmäßige Ausfallzeiten oder hohe Krankenstände?
- 2.5 Haben Sie eine stabile, funktionierende Teamkommunikation?
- 2.6 Hat jemand im Team Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Fluchterfahrungen?
- 2.7 Wie bereitet sich das Team auf die Aufnahme vor? Welche Infos über das Bildungssystem in der Ukraine liegen vor? Sind landestypische Gepflogenheiten bekannt?

3. Räumlichkeiten

3.1 Sind die Räume ausreichend groß, um weitere Kinder gut betreuen zu können?

4. Kommunales Jugendamt

4.1 Welche Betreuungsangebote werden durch die Kommune für die geflüchteten Kinder aus der Ukraine favorisiert bzw. initiiert?

4.2 Werden die Betreuungsbedarfe zentral gesammelt und über eine „gerechte“ Verteilung nachgedacht?

4.3 Welche Position vertritt das kommunale Jugendamt zur Überbelegung in den Kitas? Bedarf es einer Zustimmung in jedem Einzelfall?

5. Kinder/ Familie

5.1 Wie ist der Aufenthaltsstatus der Familie [Touristenvisum oder bereits registriert und Aufenthaltstitel gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)]?

5.2 Wie kann die Verständigung mit Müttern/Sorgeberechtigten und Kindern sichergestellt werden?

5.3 Stehen Sprachmittler_innen oder Dolmetschende zur Verfügung?

5.4 Kann ggf. eine Verständigung zwischen den Sorgeberechtigten und Kita-Mitarbeitenden in englischer Sprache erfolgen?

5.5 Hat die derzeitige Unterbringung am Ort eine längere Bleibeperspektive? Oder spricht bspw. eine aktuell beengte Privatunterbringung oder in Flüchtlingsunterkünften dagegen?

5.6 Wie sichert die Familie ihren Lebensunterhalt? Sind Leistungen zum Lebensunterhalt / Transferleistungen beantragt? Wer kommt für die Kosten der etwaigen Mittagsverpflegung auf? Welche Mittel können dafür mit Unterstützung der Kita beantragt werden?

5.7 Hat die Familie Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket? Wer kann eine evtl. Antragsstellung unterstützen und begleiten?

5.8 In welchem Umfang wird eine Betreuung benötigt? Sind die Sorgeberechtigten ggf. bereits berufstätig oder planen eine Arbeitsaufnahme zeitnah?

5.9 Hat das Kind bereits einen anerkannten Förderbedarf?

5.10 Wie ist die Familie / das Kind krankenversichert?

5.11 Hat das Kind bereits in der Ukraine eine Kita besucht?

5.12 Ist das Kind bereits ärztlich untersucht worden und liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kita-Betreuung vor?

5.13 Welche Impfungen können für das Kind nachgewiesen werden?

5.14 Im Speziellen: Sind die aufzunehmenden Kinder bereits gegen Masern geimpft? Falls nicht, wie kann das sichergestellt werden?

5.15 Welcher Religion gehört das Kind ggf. an? Was ist über kirchliche Feiertage und religiöse Bräuche bekannt?

6. Elternschaft in der Kita

6.1 Wie wird die Aufnahme von geflüchteten Kindern in der Elternschaft gesehen? Stehen diese einer Unterstützung/Aufnahme, nach kommunizierten festgelegten, Kriterien, positiv gegenüber?

6.2 Gibt es bereits geflüchtete Familien aus anderen Ländern in der Kita? Kann über deren Erleben mit der Aufnahme von Familien aus der Ukraine ein Dialog aufgebaut werden? (Unterschiedliches Erleben von "Willkommenskultur"/"Unterstützung" aufgrund von Unterschieden im Aufenthaltsstatus?)

6.3 Gibt es russisch-stämmige Familien in der Einrichtung? Kann über deren Haltung zur Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge ein Dialog aufgebaut werden? (Ressentiments?)

7. alternativen Betreuungsmöglichkeiten

7.1 Verfügt die Kita oder der Träger über zusätzliche Räume, die temporär für niedrigschwellige Angebote (Spielgruppen, Mutter-Kind-Gruppen, Brückenprojekte) zur Verfügung gestellt werden können?

7.2 Sind ergänzende/alternative Betreuungsangebote im Rahmen des Familienzentrums möglich?

7.3 Gibt es bereits Kontakt zu möglichen Referent_innen für niedrigschwellige Angebote? Wen kann man ggf. ansprechen?